

Rezensionen und Nachrichten.

J. Mausbach, *Die katholische Moral und ihre Gegner*. Grundsätzliche und zeitgeschichtliche Betrachtungen. Köln 1911, Verlag von J. P. Bachem. 408 S.

Mit freudigem Danke ist es zu begrüßen, dass der Verfasser seine erstmals 1901 erschienene Schrift: „Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben, ein Wort zur Abwehr und Verständigung“, der bereits 1902 eine 2. Auflage folgte, nunmehr in beträchtlich erweitertem Umfang aufs neue herausgegeben hat. Unter den 4 Kapiteln, die noch hinzugekommen sind, seien namentlich die hochinteressanten Ausführungen über „Staat und Kirche“, „Konfession und bürgerliches Leben“ hervorgehoben. Wir haben in dieser gelehrten Arbeit eine glänzende Apologie der katholischen Moral vor uns, eine Apologie, die noch an Wert und Bedeutung gewinnt durch die sachliche, einzig vom Streben nach Wahrheit zeugende Art, sich mit dem Gegner auseinanderzusetzen, wie auch durch das Ansehen, das der Verfasser unter den massvoll urteilenden Gegnern selbst besitzt. In den beiden oben erwähnten Kapiteln tritt ein hervorragendes Geschick zutage, mit den alten christlichen und katholischen Ideen die gegenwärtigen Verhältnisse zu beleuchten und jene auf diese anzuwenden. Schon dieser Umstand sichert dem Werke bleibenden Wert.

R o m.

Dr. Otto Schilling.

* * *

J. B. Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1909, Herder'sche Verlagshandlung. 931 S.

Die zweite Auflage des vortrefflichen Sägmüller'schen Lehrbuchs weist in der Tat, wie der Verfasser in der Einleitung bemerkt, fast Seite für Seite Verbesserungen auf. Bald sind es durch die neue Gesetzgebung bedingte Aenderungen, bald Korrekturen kleinerer Versehen, bald stilistische, bald auf grössere Uebersichtlichkeit abzielende Verbesserungen, die Wert und Brauchbarkeit des Werkes nicht unwesentlich erhöhen. Insbesondere muss dem Lehrbuche eine Präzision

und Zuverlässigkeit nachgerühmt werden (vgl. die Literaturangaben, die historischen Partien, das 30 Seiten umfassende Register usw.), die kaum mehr zu überbieten sein dürfte. Das Urteil ist durch Mäßigung ausgezeichnet; etwas schärfer wird der Ton in der Regel nur, wenn Richtungen wie die des Josefinismus und der Aufklärung („Der öde Josefinismus und die blöde Aufklärung“, S. 821) in Frage kommen. Mit Recht wendet der Verfasser den die Gegenwart in hervorragendem Masse beschäftigenden Problemen besondere Sorgfalt zu und macht dabei aus seiner Ueberzeugung kein Hehl. Es sei beispielsweise aufmerksam gemacht auf § 18 „Trennung von Kirche und Staat“ mit seinen treffenden, prägnanten Ausführungen; auf § 87 „Der Papst“, u. a. mit dem bemerkenswerten Urteil: „Der Kirchenstaat ist, wie die Geschichte unwiderleglich beweist, in irgend einem Umfange absolut notwendig zur vollen Unabhängigkeit des Papstes, zur freien und ungehinderten Ausübung des obersten Kirchenregiments in allen Fällen“, S. 350, vgl. S. 351, Anm. 4, und schliesslich noch auf § 121 „Das Begräbnis“: „Im Notfalle aber“, heisst es da in bezug auf die Leichenverbrennung, „würde das kirchliche Gesetz zessieren. Auch ist es nicht unmöglich, dass die Kirche hierin sich im Laufe der Zeit noch nachgiebiger erweisen muss, was sie auch kann, weil, wie erwähnt, kein Dogma in Frage steht“, S. 513. — Es möchte bei einer neuen Auflage, namentlich wenn der Stoff wiederum sich vermehrt haben wird, erwägenswert sein, ob nicht noch weitere, ausser Kraft gesetzte Bestimmungen, soweit sie für die Entwicklung des Kirchenrechts geringere Bedeutung besitzen, gestrichen werden könnten.

Dr. Otto Schilling.